



Antwort zur Anfrage Nr. 1128/2026 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Fundtiere in Mainz – EU-Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie hoch ist der jährliche Zuschuss der Stadt Mainz an das Mainzer Tierheim? Welche Aufgaben kann das Tierheim von diesem Betrag bezahlen?*

Die pauschale Kostenerstattung beträgt jährlich 120.000 Euro und ist in voller Höhe bestimmt für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren, das heißt „verlorenen“ Tieren im Sinne des § 967 BGB. „Verloren“ sind Tiere, die besitzlos, aber nicht herrenlos sind.

Zur Vereinfachung des Prozesses wurde bereits von Anfang an eine pauschale Kostenerstattung vereinbart, um nicht jeden Fall eines Fundtieres individuell prüfen und abrechnen zu müssen.

Die Kostenerstattung kann das Tierheim neben den konkreten Unterbringungs- und Versorgungsaufwendungen für die Fundtiere auch für die dabei entstehenden Overheadkosten (Betriebs- Instandsetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten) aufwenden.

Erträge im Rahmen der Vermittlung von Fundtieren (sog. Schutzgebühren), wenn sich der Eigentümer bzw. Eigentümerin nicht meldet und das Tier abholt, stehen dem Tierheim zu.

2. *Lassen sich von dem o.a. Betrag die Kosten für die Betreuung der Fundtiere beziffern?*

Wie unter 1. dargestellt wird Kostenerstattung nach dem Wegfall der Zuständigkeit der Stadt Mainz für den Vollzug des Tierschutzgesetzes im Jahr 2011 ausschließlich für die Versorgung von Fundtieren gezahlt. Unterbringungen von Tieren im Rahmen von Gefahrenabwehrmaßnahmen, z.B. Sicherstellungen von gefährlichen Hunden und sodann Unterbringung im Tierheim, werden gesondert mit dem Tierheim abgerechnet, da diese Kosten auch im Regelfall per Kostenbescheid an den Halter bzw. Halterin weitergegeben werden können.

3. *Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung mit Blick auf streunende Katzen und Hunde im Stadtgebiet?*

Die Verwaltung steht derzeit mit der Katzenhilfe Mainz e.V. zwecks erneuter Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung nach § 13b TierSchG ("Katzenschutzverordnung") im Austausch. Die Katzenhilfe hat Anfang August entsprechendes Datenmaterial übersandt, dieses konnte jedoch noch nicht gesichtet und geprüft werden.

Bezüglich streunender Hunde (sog. Straßenhunde) - mit Ausnahme von lediglich kurzfristig entlaufenen Hunde - liegen der Verwaltung für das Stadtgebiet keine Erkenntnisse vor. Generell sind Straßenhunde in Deutschland insgesamt sehr unüblich.

4. Ist die Verwaltung bereit, vor dem Hintergrund der neuen EU-Verordnung und der politischen Forderungen seitens der Tierschutzverbände mit einer entsprechenden Verordnung proaktiv tätig zu werden und somit die langen Übergangsfristen für Hunde und Katzen nicht auszunutzen?

5. Wie steht die Verwaltung derzeit zumindest zu einer kurzfristigen Einführung einer Katzenschutzverordnung mit Blick auf die geänderten Rahmenbedingungen auf EU-Ebene?

Die Voraussetzungen für den Erlass einer sog. Katzenschutzverordnung ergeben sich nach wie vor aus § 13b TierSchG. Liegen die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen nicht vor, darf auch eine Verordnung - unabhängig der EU-Regelung - nicht erlassen werden. Wie unter 3. dargestellt, prüft die Verwaltung nun erneut, ob diese vorliegen.

Für Hunde hat die Verwaltung keine Rechtsgrundlage, eine entsprechende Regelung bzw. einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht zu erlassen, zumal die Stadt Mainz für den Vollzug des Tierschutzgesetzes (mit Ausnahme von § 13b TierSchG) nicht zuständig ist, sondern die Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

Mainz, 31.08.2026

Karsten Lange
Beigeordneter